

UBERSETZUNG.

KONIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, vereinigte Kammern, der am 1. Dezember 1986 von dem Vorsitzenden der Flämischen Exekutive um die Abgabe eines Gutachtens über :

- 1° einen Vorentwurf eines Dekretes, "durch das die Fälle und die Modalitäten festgelegt werden, in bzw. nach denen die Flämische Exekutive Enteignungen öffentlichen Nutzens in bezug auf regionale Angelegenheiten vornehmen kann",
- 2° einen Vorentwurf eines Dekretes, "durch das die Fälle und die Modalitäten festgelegt werden, in bzw. nach denen die Flämische Exekutive Enteignungen öffentlichen Nutzens in bezug auf kulturelle und personenbezogene Angelegenheiten vornehmen kann",

gebeten wurde, hat, nach Untersuchung der Vorentwürfe in den Sitzungen vom 18. März und vom 22. April 1987, am letzterwähnten Datum folgendes Gutachten abgegeben :

-
ZIEL DER ENTWÜRFE.

Das Gutachten des Staatsrates wird für zwei Dekretentwürfe beantragt, die sich auf Enteignungen beziehen, deren angestrebte Ziele entweder regionale oder kulturelle bzw. personenbezogene Interessen betreffen.

Beide Entwürfe sind gleicherweise aufgebaut.

Zuallererst begründen sie das Prinzip, dem zufolge die Exekutive ermächtigt ist, unbewegliche Güter zum öffentlichen Nutzen zu enteignen, wenn sie der Ansicht ist, dass deren Erwerb unerlässlich ist für das Zustandekommen von Infrastruktur oder für das Ausführen einer Politik entweder in den regionalen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107quater der Verfassung bezieht, oder in den kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis der Verfassung bezieht (Artikel 2) (1).

Darüberhinaus sehen sie vor, dass die Exekutive andere Personen öffentlichen Rechts - Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Einrichtungen öffentlichen Interesses und andere juristische Personen öffentlichen Rechts - ermächtigen kann, auch solche Enteignungen vorzunehmen, insofern diese Exekutive den Erwerb als unerlässlich für das Erreichen der obenerwähnten Ziele betrachtet (Artikel 3).

Schliesslich geht aus den Entwürfen hervor, dass beide Dekrete am 1. Oktober 1980, d. h. am Tage des Inkrafttretens des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, in Kraft treten sollen (Artikel 4).

.../...

(1) Der Entwurf L.17.685/VR bezieht sich nicht auf alle in Artikel 59bis aufgezählten Angelegenheiten, da er nicht auf den Unterricht hinweist.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN.

1. Artikel 3 der beiden Entwürfe gibt zwangsläufig Anlass zu der wichtigen Frage nach der Übereinstimmung mit einigen Bestimmungen der Verfassung und des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, insbesondere mit Artikel 79, § 1, dieses Gesetzes.

Artikel 79, § 1, verleiht den Exekutiven die Zuständigkeit, "Enteignungen öffentlichen Nutzens vorzunehmen, in den Fällen und entsprechend den Modalitäten, die durch Dekrete festgelegt werden, unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Gerichtsverfahren und des Prinzips der gerechten und im voraus gewährten Entschädigung".

Es stellt sich die Frage, ob diese Bestimmung oder andere Bestimmungen des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen der Exekutive ebenfalls die Zuständigkeit verleihen, die untergeordneten Behörden zu Enteignungen zu ermächtigen (1).

Auf diese Frage können unterschiedliche und selbst gegensätzliche Antworten gegeben werden, je nach dem Gedankengang, dem der Ausleger des Sondergesetzes in den gegebenen Umständen folgt.

So hat der Kassationsgerichtshof in einem Urteil vom 20. Februar 1986 die besagte Frage verneinend beantworten können mit der Begründung, dass die Wallonische Regionalexekutive nicht befugt war, einer Gemeindeverwaltung die Ermächtigung zur Enteignung zu erteilen; man kann dieselbe Frage bejahend beantworten, indem man davon ausgeht, wie es die Flämische Exekutive in den dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegten Vorentwürfen tut, dass es Sache der Exekutive ist, den lokalen öffentlichen Körperschaften diese Ermächtigungen zu erteilen.

.../...

(1) Und, falls ja, erhebt sich die Frage, welche Exekutive, die Regionalexekutive oder die Exekutive der betroffenen Provinz, in den betreffenden Fällen handeln muss.

2. Der Kassationsgerichtshof weist in seinem Urteil vom 20. Februar 1986 darauf hin, dass "kraft der Artikel 1, § 3, und 6, § 1, I, 1° und 2°, 19, 20 und 78 des ... (Sondergesetzes), der Wallonische Regionalrat und die Wallonische Regionalexekutive in der Wallonischen Region unter anderem für Städtebau, Raumordnung und Fluchtlinienpläne der Gemeindewege zuständig sind". Der Hof fügt jedoch hinzu :

"Aus der Vorbereitung dieses Gesetzes und insbesondere aus der Begründung des Entwurfes dieses Gesetzes geht hervor, dass dem Willen des Gesetzgebers zufolge ... die Enteignungen nicht zu diesen Angelegenheiten gerechnet werden, es sei denn, es handelt sich um durch die Wallonische Regionalexekutive im Rahmen des Artikels 79 des Gesetzes beabsichtigte Enteignungen; ... infolge dieser letzten Bestimmung (hatte) der nationale Gesetzgeber die Absicht, ... die Wallonische Regionalexekutive, die Französische Gemeinschaftsexekutive ... und die Flämische Exekutive lediglich zu ermächtigen, Enteignungen öffentlichen Nutzens in den Fällen und entsprechend den Modalitäten, die durch Dekrete festgelegt werden, vorzunehmen, unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Gerichtsverfahren und des Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung, auf die sich Artikel 11 der Verfassung bezieht; ... Artikel 6, § 1, I, 1° und 2°, des Gesetzes vom 8. August 1980 ... kann (nicht) dahingehend interpretiert werden, dass er den Wallonischen Regionalrat und die Wallonische Regionalexekutive für die Angelegenheiten in bezug auf Enteignungen öffentlichen Nutzens durch eine andere öffentliche Behörde als die Exekutive, und insbesondere durch Gemeinden für zuständig erklärt".

Zur Stützung dieser Überlegung wird folgende Rechtfertigung gegeben :

"Die Wallonische Region (kann) die in Artikel 6 des Gesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheiten durch Dekret ... regeln und aufgrund des Artikels 10 dieses Gesetzes Rechtsbestimmungen in Angelegenheiten ... erlassen, für die der Rat nicht zuständig ist, sofern diese Bestimmungen unerlässlich sind für die Ausübung seiner Zuständigkeiten, unbeschadet jedoch - wie in Artikel 19, § 1, desselben Gesetzes bestimmt wird - der Zuständigkeiten, die durch die Verfassung dem Gesetz zuerkannt sind, und - demzufolge - unbeschadet der Zuständigkeiten, die durch Artikel 11 der Verfassung dem nationalen Gesetzgeber zuerkannt sind".

.../...

Daraus wird dann die Schlussfolgerung gezogen :

"Gemäss dem System des Gesetzes vom 8. August 1980 (gehören) die Angelegenheiten bezüglich der Enteignungen öffentlichen Nutzens durch eine andere Behörde als die in den Artikeln 79 des vorerwähnten Gesetzes ... genannten Exekutiven, und insbesondere durch die Gemeinden, noch stets zu der Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers und des Königs ...".

3. Das hier untersuchte Zuständigkeitsproblem kann von anderen Gesichtspunkten aus betrachtet werden, als da wären die Verwaltungsaufsicht sowie Überlegungen, die aus dem allgemeinen Aufbau der Staatsreform von 1980 abgeleitet werden. Die Argumente von beiden Betrachtungsweisen ergänzen einander übrigens.

3.1. Es wurde niemals bestritten, dass die Provinzen, Gemeinden, Gemeindeverbände, Einrichtungen öffentlichen Interesses, die Zuständigkeit zur Enteignung besitzen, unter Beachtung der Regeln und der Verfahren, die entweder durch die Texte festgelegt wurden, die diese öffentlichen Körperschaften organisieren (1), oder durch die Texte, die die verschiedenen Formen von Enteignung regeln (2). In diesen Texten wird gewöhnlich die für die erwähnten untergeordneten Behörden bestehende Möglichkeit zur Enteignung an eine durch die Aufsichtsbehörde erteilte Ermächtigung oder Genehmigung geknüpft.

.../...

(1) Siehe zum Beispiel Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 1922 über die gemeinnützigen Gemeindeverbände.

(2) Siehe zum Beispiel das Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignungen öffentlichen Nutzens, das Gesetz vom 10. April 1841 über die Vizinalwege, das Gesetz vom 27. Mai 1870 zur Vereinfachung der verwaltungstechnischen Formalitäten bezüglich der Enteignungen öffentlichen Nutzens, das Gesetz vom 29. März 1962 über die Einführung der Raumordnung und des Städtebaus, das Gesetz vom 26. Juli 1962 bezüglich der Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen.

Diese Aufsicht wird durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben um nachzuprüfen, ob die getroffenen Massnahmen mit der Auffassung, die die Obrigkeit zum Beispiel über die Anforderungen der Raumordnung haben können, übereinstimmen.

Der Wortwahl des Sondergesetzes zufolge geht es um Massnahmen, die zur spezifischen Aufsicht gehören.

Zweifelsohne haben die im Jahre 1980 zustandegebrachte Verfassungsrevision und die Verabschiedung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen diesen Rechtszustand geändert.

- Artikel 6, § 1, VIII, 1°, des Sondergesetzes bestimmt "was die untergeordneten Behörden betrifft", dass die Kontrolle über die "gemeinnützigen Gemeindeverbände sowie die Anwendung der Gesetze, die diese Verbände organisieren" unter die Zuständigkeit der Regionen fallen; daraus ist abzuleiten, dass die durch die bestehenden Texte erforderten Ermächtigungen durch den König so zu verstehen sind, dass sie nun durch die Regionalexekutive erteilt werden müssen, welches auch die Absicht der Handlung, die Gegenstand der Ermächtigung ist, sein möge.

- Artikel 9 desselben Gesetzes sieht die Möglichkeit vor, dass Einrichtungen oder Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der den Gemeinschaften und Regionen verliehenen Zuständigkeiten gegründet werden. In Artikel 13, § 3, wird präzisiert, dass die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von einer Gemeinschaft oder Region abhängen, Anwendung finden. Die für sie organisierte Aufsicht wird auf Initiative der Exekutive der Gemeinschaft oder der Region ausgeübt werden.

.../...

- Artikel 7 desselben Gesetzes bestimmt, dass "die Organisation der Verfahren" der Aufsicht sowie "die Ausübung" dieser Aufsicht über "die Provinzen, Gemeinden ...", "was die gewöhnliche Verwaltungsaufsicht betrifft" zum Zuständigkeitsbereich der Regionen gehören. Artikel 7 sieht diese Zuständigkeit ebenfalls für die "anderen Handlungen, mit Ausnahme derer, die sich auf Angelegenheiten beziehen, für die die nationale Obrigkeit oder die Gemeinschaft zuständig ist und für die durch ein Gesetz oder ein Dekret eine spezifische Aufsicht angeordnet wird" vor. Gemäss der Zuständigkeitsverteilung, die diese Bestimmung vorsieht, ist es also notwendig, sich in jedem besonderen Fall zu fragen, auf welche Angelegenheit sich der Enteignungsvorgang bezieht : wenn es sich um die Raumordnung handelt, wird die Aufsicht von Rechts wegen durch die Regionalbehörde ausgeübt; handelt es sich um Sport oder Freizeitgestaltung, so ist die spezifische Aufsicht Sache der Gemeinschaftsbehörde; geht es um Aufgaben öffentlichen Interesses, dann liegt die spezifische Aufsicht bei der nationalen Regierung.

Man kann nicht darauf beharren, dass die Enteignung strenggenommen eine Sache ist, mit der die eine oder andere öffentliche Körperschaft beauftragt ist. Sie scheint vielmehr eines der Mittel zu sein, worüber jede dieser Instanzen verfügen können muss, um die ihr spezifisch verliehenen Zuständigkeiten wahrzunehmen, unter Beachtung der durch Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des Prinzips der in Artikel 11 der Verfassung erwähnten gerechten und vorherigen Entschädigung.

3.2. Was nun den allgemeinen Aufbau der Staatsreform betrifft, muss von deren Grundgedanken ausgegangen werden, nämlich, dass der jeweilige Zuständigkeitsbereich des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen ein ausschliesslicher Zuständigkeitsbereich ist. Zahlreiche Angelegenheiten sind den Gemeinschaften und den Regionen zugeteilt worden, mit Ausnahme von bestimmten Aspekten, die den nationalen Behörden vorbehalten bleiben. Zahlreich sind auch die Fälle, in denen die eine oder andere Form von Konzertierung, Begutachtung oder Mitspracherecht vorgesehen ist. Für die Angelegen-

heiten, die ausnahms- oder vorbehaltlos an die Gemeinschaften oder Regionen übertragen wurden, ist davon auszugehen, dass der Sondergesetzgeber eine vollwertige und vollständige Zuständigkeitsübertragung im Auge gehabt hat. Eine sinnvolle und wirksame Zuständigkeitsausübung setzt voraus, dass nicht nur materiellrechtliche Angelegenheiten übertragen werden, sondern auch die Mittel, um hinsichtlich dieser Angelegenheiten eine zusammenhängende und schlüssige Politik zu entwickeln.

Die Zuständigkeit zur Enteignung ist wie keine andere eine instrumentelle Zuständigkeit. Enteignung ist nie ein Ziel an sich. Sie ist immer ein Mittel oder ein Instrument, um ein politisches Ziel zu erreichen, das übrigens sehr verschiedenartig sein kann : Enteignungen können zum Ziel haben, Wege anzulegen oder zu verbreitern, alte Viertel zu sanieren oder neue zu schaffen, ein Industriegebiet zu ordnen, den Erhalt von Grünflächen zu sichern. Die Behörde, die für das materiellrechtliche, politische Ziel zuständig ist, muss auch für die Enteignung zuständig sein; die Behörde, die die Enteignung als Instrument gebraucht, muss dieselbe sein wie die die inhaltlich zuständig ist. Daher ist es selbstverständlich, dass der Sondergesetzgeber mittels Artikels 79 des Sondergesetzes den Exekutiven die Zuständigkeit zur Enteignung im Hinblick auf Verwirklichungen in Gemeinschafts- oder Regionalangelegenheiten verliehen hat.

Übrigens ist darauf hinzuweisen, dass, wie der Staatsrat mehrmals hervorgehoben hat, Artikel 19, § 1, des Sondergesetzes es den Gemeinschafts- oder Regionalräten oder deren Exekutiven erlaubt, Zuständigkeiten, die die Verfassung in ihrer ursprünglichen Fassung dem Gesetz oder dem König zuerkannte, auszuüben.

Artikel 19, § 1, bestätigt das Prinzip der ausschliesslichen Zuständigkeit sowohl für die Gemeinschaften und die Regionen als auch für den Staat.

.../...

Dieser Artikel hat nicht solch übermässige Tragweite, dass er in Bereichen, in denen die Gemeinschaften und die Regionen ausschliesslich zuständig sind, Raum für ein Vorgehen des Gesetzgebers lassen würde, jedesmal wenn in der ursprünglichen Fassung der Verfassung das Wort "Gesetz" verwendet wird.

Würde man dieser Auslegung einigermaßen folgen, dann müsste man annehmen, dass die Verfassungsmässigkeit des Artikels 79, § 1, selbst zu Kritik Anlass gibt, insofern er bestimmt, dass die Exekutiven für Enteignungen "in den Fällen und entsprechend den Modalitäten, die durch Dekrete festgelegt werden" zuständig sind.

Man muss annehmen, dass der Sondergesetzgeber selbst davon ausgegangen ist, dass in Artikel 11 der Verfassung nicht sosehr ein Gesetz im formellen Sinn des Wortes zu verstehen ist, sondern jede gesetzkräftige Norm, so dass dieser Artikel auch durch Dekret zur Ausführung gebracht werden könnte. Der Ausdruck in der Verfassung ("in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt") ist dem in Artikel 79, § 1, des Sondergesetzes verwendeten Ausdruck ("in den Fällen und entsprechend den Modalitäten, die durch Dekrete festgelegt werden") so ähnlich, dass man nicht annehmen kann, der Sondergesetzgeber wäre unachtsam gewesen. Vielmehr muss man annehmen, dass die Zuerkennung dieser Zuständigkeit bewusst geschehen ist, unter Beachtung des Artikels 11 der Verfassung (1).

.../...

(1) Die parlamentarischen Vorarbeiten bietet an sich keinen Aufschluss über die hier behandelte Interpretationsfrage. In keinem einzigen Passus ist die Rede von der Zuständigkeit bzw. Nicht-Zuständigkeit der Exekutiven, um untergeordnete Behörden zu ermächtigen, Enteignungen vorzunehmen. Aus dem Schweigen der parlamentarischen Vorarbeiten kann man jedoch nicht ableiten, dass sie diese Zuständigkeit nicht besäßen. Bei der Diskussion die im Zusammenhang mit Artikel 79, § 1, geführt wurde, zeigte sich lediglich die Sorge, die Basisgesetzgebung in bezug auf die Gerichtsverfahren sowie vor allem das Prinzip der angemessenen und im voraus gewährten Entschädigung, insbesondere dann noch in Sachen Raumordnung und Städtebau, aufrechtzuerhalten. Artikel 79, § 1, scheint zum Ziel gehabt zu haben, die Exekutiven ausdrücklich das Enteignungsrecht zu gewähren, jedoch keineswegs um den Exekutiven zu verbieten, die untergeordneten Behörden dazu zu ermächtigen.

Die untergeordneten Behörden konnten mit der vorhergehenden Ermächtigung der staatlichen Behörde - derselben, von der oder in deren Namen die Verwaltungsaufsicht über die eigentlichen Enteignungsbestimmungen ausgeübt wurde - eine Enteignung vornehmen. Es geht aus den parlamentarischen Vorarbeiten nicht hervor, dass man von dieser Regelung hat abweichen wollen, ausser natürlich dadurch, dass die Gemeinschaften und Regionen unter Ausschluss des Staates für eine Anzahl von Angelegenheiten zuständig gemacht worden sind : die untergeordneten Behörden haben ihre Rechte behalten, vorbehaltlich einer Abänderung davon durch Dekret, und sie bleiben sowohl für die ursprüngliche Ermächtigung als auch für die Verwaltungsaufsicht einer höheren Behörde unterworfen.

Wenn man jetzt den Staat, insbesondere den König, weiterhin als "höhere Behörde" betrachtet, unter Ausschluss der Gemeinschaftsbehörden und der Regionalbehörden, insbesondere der Exekutiven, dann schafft man eine Regelung, die weder für die Politik selbst noch für die enteignende Behörde, sinnvoll und wirksam ist. In Abweichung des Exklusivitätsprinzips wird der König dann in Angelegenheiten materieller Art, zum Beispiel Massnahmen in bezug auf Raumordnung und Städtebau oder Fluchtlinienpläne von Gemeindewegen, einbezogen, für die Er jeglicher Zuständigkeit entbehrt.

4. Der Staatsrat ist der Auffassung, dass die Bestimmungen des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen auf zweierlei Weise interpretiert werden können. Die Auslegung, die durch die Dekretvorentwürfe vorgeschlagen wird mit dem Ziel, die Exekutiven für zuständig zu erklären, um die Ermächtigung zur Enteignung allgemeinen Nutzens - für die Ausführung von Tätigkeiten von Gemeinschafts- oder Regionalinteresse - zu erteilen, kann sich auf ernsthafte Argumente berufen. Sollte der Flämische Rat sich dieser Argumentation anschliessen, würde er sich nicht einer Kritik hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit aussetzen.

Man kommt sonst auch zu einem Zustand, in dem die Enteignung durch den König genehmigt wird, aber alles was voraufgeht, zum Beispiel die Entscheidung, einen bestimmten Fluchtlinienplan eines Vizinalweges festzulegen, und alles was darauf folgt, zum Beispiel die Enteignungsbestimmungen selbst unter die Verwaltungsaufsicht der Exekutive fällt. Allgemeiner noch kann man sagen, dass, wenn die nationale Zuständigkeit für Enteignungen aufrechterhalten würde, die Exekutive in vielen Fällen, in denen Enteignungen zum gemeinen Recht und zur gewöhnlichen Praxis gehören, lediglich für die Verwaltungsaufsicht zuständig wäre, was eine Aushöhlung der ihr durch das Sondergesetz zuerkannten materiellen Zuständigkeit mit sich bringen würde.

Man kann annehmen, dass der Sondergesetzgeber solche inkohärente Situationen, die das Zusammenleben des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen stören können, nicht gewollt hat.

BESONDERE BEMERKUNGEN.

1. Artikel 2 der beiden Entwürfe zielt darauf - allerdings sehr summarisch -, Artikel 79, § 1, des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen zur Ausführung zu bringen, dem zufolge "die Fälle" und "die Modalitäten" der Enteignungen, die durch die Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen vorgenommen werden, durch Dekret festgelegt werden. Kann man annehmen, dass die entworfenen Dekrete - sei es noch ziemlich vage - die Fälle von Enteignungen festlegen, so ist festzustellen, dass sie es versäumen, ihre "Modalitäten" näher anzugeben. Die Entwürfe bedürfen in diesem Punkt einer Ergänzung

2. Dieselbe Bemerkung gilt für Artikel 3 der beiden Entwürfe.

.../...

3. Artikel 4 der beiden Entwürfe bestimmt, dass die Dekrete am 1. Oktober 1980 in Kraft treten, und zwar mit rückwirkender Kraft von dem Tag, an dem das Sondergesetz zur Reform der Institutionen in Kraft getreten ist.

Das Aufnehmen in die Entwürfe einer solchen, höchst ungebräuchlichen rückwirkenden Kraft kann seitens der Exekutive aus logischen Gründen gerechtfertigt werden : sie zielt darauf ab, die Auslegung, die die Exekutive von Artikel 79, § 1, des Sondergesetzes im Einklang mit den nationalen Behörden gegeben hat und die darauf seit 1980 begründete Praxis aufrechtzuerhalten.

Eine grosse Anzahl von administrativen Zuständen, die zwischen 1980 und 1987 entstanden sind, wären somit gegen mögliche Rechtsklagen abgesichert.

Prinzipiell ist zu bedauern, dass der Regional- bzw. Gemeinschaftsgesetzgeber den zu erwartenden Ablauf von Rechtsverfahren dadurch abändern würde, dass er den von ihm festgelegten Normen mehr als sieben Jahre rückwirkende Kraft verleiht; dennoch ist es so, dass die rückwirkende Kraft das geeigneteste Mittel ist, das ihm zur Verfügung steht, um den selbstverständlich rückwirkenden Effekt der Interpretation, zu der der Kassationsgerichtshof seinerseits in seinem Urteil vom 20. Februar 1986 gelangt ist und die von der Verwaltungspraxis, wie sie sich seit 1980 entwickelt hat, abweicht, abzuwehren.

Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus

den Herren	:	J. LIGOT,	Kammervorsitzender,
		J. NIMMEGEERS,	
		P. FINCOEUR,	
		W. DEROOVER,	Staatsrate,
		P. MARTENS,	
Frau	:	M. VRINTS	
den Herren	:	J. GIJSSELS,	
		F. DELPEREE,	Beisitzer der
		P. GOTHOT,	Gesetzgebungsabteilung,
		J. HERBOTS,	
den Frauen	:	M. VAN GERREWEY,	Kanzler.
		F. LIEVENS,	

Die Berichte wurden von Herrn R. HAESBROUCK, Auditor, und von Herrn Y. KREINS, Beigeordneter Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. VAN GERREWEY.

J. LIGOT.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.